

Vorlage an

Stadtverordnetenversammlung für die Sitzung am 11.04.2019

Holzvermarktungsorganisation - Gründung einer Anstalt öffentlichen Rechts (AöR); Prüfaufträge aus der Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses

In der Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses am 25. März 2019 wurden folgende Fragen gestellt, die wie folgt beantwortet werden:

1. *Wie hoch waren die Erträge der Holzvermarktung in den letzten Jahren?*
Die letzten Erträge aus der Holzvermarktung wurden im Jahr 2014 realisiert.
2. *Ergeben sich durch die Umweltfaktoren wie bspw. die Maikäfer- bzw. Borkenkäferplage Änderungen in der Holzvermarktung?*
Erlöse gehen an die jeweilige Kommune. Hat eine Kommune Kalamitäten, erbringt die AöR - sowie Hessen Forst - ihre Dienstleistung. Der Erlös ist aber gegebenenfalls geringer.
3. *Weshalb beteiligt sich Erzhausen nicht bei der Anstalt des öffentlichen Rechts?*
Hier gab es auch eine Zusage von Seiten des Bürgermeisters. Mit dem Wechsel im Amt, hat die neue Bürgermeisterin signalisiert, dass sie dies so kurzfristig nicht entscheiden will. Da Zeit eine Rolle spielt, wurde vereinbart, dass Erzhausen auch später beitreten kann.
4. *Wie bewirtschaftet der Landkreis Groß-Gerau bzw. dessen Kommunen die Forstflächen?*
Die Situation im Landkreis Groß-Gerau ist deutlich uneinheitlicher als in den Landkreisen Darmstadt-Dieburg und Offenbach. Ein Teil der Kommunen des Landkreises Groß-Gerau wird nicht mehr von Hessenforst sondern von privaten Dienstleistern betreut und vermarktet sein Holz auch über diese Dienstleister. Ein Teil der Kommunen möchte gemeinsam mit Kommunen des Landkreises Bergstraße eine Holzvermarktungsorganisation gründen. Ein Teil der Kommunen ist noch unentschlossen, wie er mit der Vermarktung zukünftig umgehen soll.
5. *Gibt es eine Risikoabschätzung?*
Bei 100.000 Erntefestmeter (Efm) gehen wir - den bisherigen Hiebsatz von Hessen Forst zugrunde gelegt - von einer Kostendeckung aus. Ein hohes Risiko wird nicht gesehen, da lediglich der Verkauf in die AöR gegeben wird.
6. *Welche Kosten entstehen, wenn ein Beschäftigter der AöR zur Holzvermarktung nach Weiterstadt fährt? Gibt es hier „Mindermengenzuschläge“?*
Nein.

Drucksache 10/0696/2

7. *Wie sind die Regelungen des § 9 Absatz 2 der Satzung bezüglich der Umlage bei Verlusten zu verstehen. Gibt es hier auch konkrete Verteilungsregelungen anhand der Forstflächen?*

Der § 9 regelt die Kostenverteilung. In der Frage schwingt die Vermischung der Kosten für die Dienstleistung der AöR und des Holzverkaufserlöses mit. Die Erlöse gehen immer an die Herkunftskommune - wie bisher auch. (Siehe 2.)

8. *Wie stellt sich der Weiterstädter Forst dar (Lageplan) und wieviel Anteil an den Gesamforstflächen besitzt die Stadt Weiterstadt?*

Die Stadt Weiterstadt hat eine Forstbetriebsfläche von 30 ha. Alle Gebietskörperschaften haben zusammen 15.217 ha. Der städtische Anteil an der Gesamforstfläche beträgt somit 0,2 %.

Der Hiebssatz der Stadt Weiterstadt beträgt 47 (Efm). Alle Gebietskörperschaften haben zusammen 62.942 Efm. Der städtische Anteil beträgt somit 0,07 %.

Ralf Möller
Bürgermeister